

# **BStGer RP.2013.65 vom 24. Januar 2014**

Bundesstrafgericht, 2014-01-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RP.2013.65](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RP.2013.65)

FR: TPF RP.2013.65 du 24 janvier 2014

IT: TPF RP.2013.65 del 24 gennaio 2014

## **Regeste**

Unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 VwVG).

## **Erwägungen**

### **E. 2**

VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG);

- es grundsätzlich dem Gesuchsteller obliegt, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzulegen und soweit als möglich zu belegen, wobei die Belege über sämtliche finanziellen Verpflichtungen des Gesuchstellers sowie über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse Aufschluss zu geben haben; ein Gesuch mangels ausreichender Substantiierung oder mangels Bedürftigkeitsnachweises abgewiesen werden kann, wenn der Gesuchsteller dieser umfassenden Pflicht zur Offenlegung seiner finanziellen Situation nicht nachkommt bzw. die vorgelegten Urkunden und die gemachten Angaben kein kohärentes und widerspruchsfreies Bild seiner finanziellen Verhältnisse ergeben (Entscheid des Bundesstrafgerichts BH.2006.6 vom 18. April 2006, E. 6.1 m.w.H.);

- der Gesuchsteller zur Begründung seines Antrags auf unentgeltliche Rechtspflege ausführt, sein gesamtes Vermögen sei von den Strafverfolgungsbehörden Italiens und der Schweiz beschlagnahmt worden; er in anderen Ländern über keine Vermögenswerte verfüge, in der Haft in Italien keinerlei Einkommen erziele, jedoch erhebliche Schulden habe; er im Übrigen seit seiner Verhaftung von seiner Ehefrau getrennt lebe und dies wohl auch nach einer allfälligen Haftentlassung der Fall sein werde (act. 6 S. 2 f.);

- 4 -

- das Formular betreffend unentgeltliche Rechtspflege weitgehend unausgefüllt blieb; insbesondere keine Angaben zum Umfang der geltend gemachten Schulden des Gesuchstellers vorliegen (act. 6.2);

- über die finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers auch keine Unterlagen eingereicht worden sind, obschon im Formular betreffend unentgeltliche Rechtspflege angedroht wurde, dass unvollständig ausgefüllte oder nicht mit den erforderlichen Beilagen versehene Gesuche ohne Weiteres abgewiesen werden können;

- die fehlende Liquidität des Gesuchstellers demnach zwar behauptet, aber nicht rechtsgenügend dargetan ist, weshalb der Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege mangels genügender Substantiierung abzuweisen ist;

- dem Gesuchsteller damit eine Frist bis zum 6. Februar 2014 zur Leistung des Kostenvorschusses von Fr. 4'000.-- anzusetzen ist, ansonsten auf die Beschwerde nicht

eingetreten wird (Art. 63 Abs. 4 VwVG);

- die Zahlung in bar, durch ungekreuzten Bankcheck oder durch Überweisung auf das Postkonto 30-756623-9 (IBAN CH46 0900 0000 3075 6623 9) der Bundesstrafgerichtskasse erfolgen kann;

- die Kosten dieses Entscheides bei der Hauptsache verbleiben.

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.